



Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

17. Oktober 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.

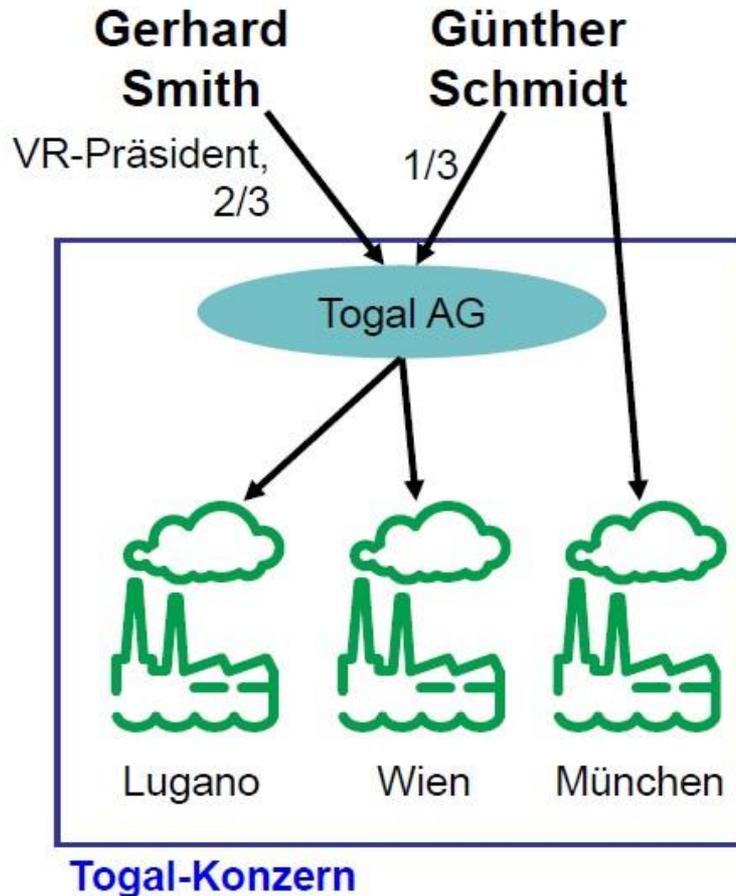


BGE 105 II 114

Sachverhalt (gekürzt) (1)

- Der Togonal-Konzern besteht aus der Togonal AG und drei Togonalwerken.
- 2/3 der Aktien der Togonal AG befinden sich in der Hand des VR-Präsidenten Gerhard Smith, während dessen Bruder Günther Schmidt über das weitere Drittel verfügt.
- Günther Schmidt ist Eigentümer des separaten Togonalwerks München.
- Zwischen den Aktionären kommt es zu Auseinandersetzungen, die vor allem die Frage betreffen, ob die Rechte des Minderheitsaktionärs Günther Schmidt ausreichend gewahrt sind. Es kommt zu zahlreichen Prozessen, die er alle gewinnt.
- Günther erhebt beim Handelsgericht Zürich gestützt auf OR 736 I Ziff. 4 Klage auf Auflösung der Togonal AG, welche gutgeheissen wird. Zu Recht?

BGE 105 II 114 Sachverhalt (gekürzt) (2)





BGE 105 II 114

Lösung (1)

- Auflösung einer AG nach OR 736 I Ziff. 4, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen und kein milderer Mittel zur Verfügung steht.
 1. Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten? Es reicht auch «ein» Aktionär, der die 10%-Schwelle überschreitet.



BGE 105 II 114

Lösung (2)

2. Wichtiger Grund?

- Streitigkeiten betrafen folgende Rechte des Minderheitsaktionärs:
 - Kontrollrechte (insb. OR 696 f.): 21 Verfahren, die zuungunsten Gerhards als Mehrheitsaktionär ausgingen.
 - Einberufung der GV (OR 699 f.): 12 Verfahren, die alle gegen Gerhard entschieden wurden.
 - Finanzielle Rechte: Diverse ungerechtfertigte Bezüge von Gerhard, aber bisher noch kein Verfahren.
- Zwischenfazit: Schwerer und andauernder Missbrauch der Stellung als Mehrheitsaktionär und krasse Benachteiligung des Minderheitsaktionärs.



BGE 105 II 114

Lösung (3)

3. Abwägung zwischen Interesse der Minderheit an Auflösung und Interesse der Mehrheit an Aufrechterhaltung der AG. Minderheitsinteresse überwiegt:
- Auflösungsklage zwar *ultima ratio*, hier aber kein milderes Mittel tauglich (z.B. Anfechtungs- oder Verantwortlichkeitsklage).
 - Über 30 Gerichtsverfahren offenbaren untragbare und missbräuchliche Haltung der Mehrheit durch langjährige Rechtsverweigerung.
 - Keine Erwartung, die Minderheit werde zu ihrem Recht kommen, ohne Jahr für Jahr richterliche Hilfe zu beanspruchen.
 - Hinsichtlich der Bezüge hat die Minderheit zwar noch keine Anfechtungs- oder Schadenersatzklagen vorgebracht; bisheriges Verhalten von Gerhard zeigt aber, dass er sich auch durch ungünstige Gerichtsentscheide nicht nachhaltig beeindruckt und belehren lässt.
 - Der hartnäckige und anhaltende Missbrauch kann deshalb nur mit der Auflösung unterbunden werden.



BGE 105 II 114

Lösung (4)

4. Einwand der Treuepflichtverletzung?

- Gerhard macht geltend, es gehe Günther gar nicht um Minderheitenschutz, sondern um die Zerschlagung des Konzerns, um seine Konkurrenzgesellschaft in München zu stärken.
- OR 620 II, 680 I = Aktionär nur zur Zahlung der Einlage verpflichtet. Ausserdem arg. e contr. aus OR 803 III (GmbH kennt Treuepflicht)
 - Treuepflicht des Aktionärs? Günther ist nicht nur Konkurrent, sondern wie Gerhard auch Nachfolger des Firmengründers.
 - *I.c.* überdies nur kleine Familiengesellschaft (insbesondere keine Publikumsgesellschaft), die über kein eigenes Personal verfügt; entsprechend kaum wirtschaftliche oder soziale Folgen der Auflösung.
- Ergebnis: Auflösungsklage ist begründet.

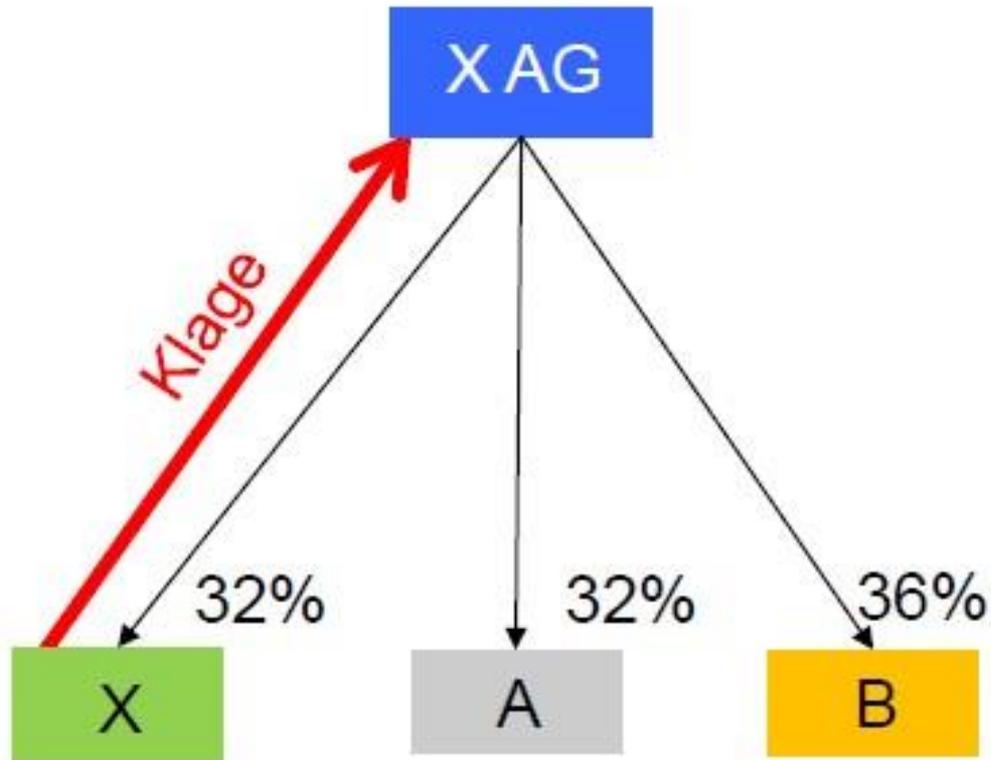


BGE 136 III 278

Sachverhalt (gekürzt) (1)

- Das Aktienkapital der Y AG mit Sitz in Genf ist wie folgt verteilt: X: 32%, A: 32%, B: 36%.
- Gesellschaft steht finanziell sehr gut da.
- Zwischen X und A herrscht seit einigen Jahren ein heftiger Streit, der bereits Gegenstand mehrerer Verfahren war. X wehrte sich, teilweise erfolgreich, gegen einige GV-Beschlüsse. Gegen die Verletzung von Informationsrechten geht er nicht vor. Ausserdem kam es zu mehreren Strafanzeigen. X behauptet überdies, A habe den dritten Aktionär B manipuliert, um ihn systematisch in eine Minderheit zu versetzen.
- A und B bieten X an, seine Anteile zum Marktwert zu kaufen.
- X will klageweise die Auflösung der Y AG erwirken. Mit Erfolg?

BGE 136 III 278 Sachverhalt (gekürzt) (2)





BGE 136 III 278

Lösung (1)

- Rechtsgrundlage: OR 736 I Ziff. 4
 - Auflösung durch richterliches Urteil,
 - wenn Aktionäre, die zusammen mind. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten,
 - aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen;
 - und kein milderer Mittel zur Verfügung steht.



BGE 136 III 278

Lösung (2)

- Überprüfung von Billigkeitsentscheiden durch das BGer
 - «Wichtige Gründe» = Billigkeitsentscheid (ZGB 4): Weiter Ermessensspielraum des Richters
 - Zurückhaltende Prüfung durch BGer; Einschreiten nur, wenn:
 - die Vorinstanz grundlos von anerkannten Grundsätzen bezüglich des freien Ermessens abweicht
 - die Vorinstanz sich auf Tatsachen stützt, die im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen
 - die Vorinstanz umgekehrt Umstände nicht berücksichtigt, denen zwingend Rechnung zu tragen gewesen wären
 - der Entscheid zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis oder zu einer stossenden Ungerechtigkeit führt.



BGE 136 III 278

Lösung (3)

- Grundsatz: Mehrheitsprinzip
 - Bei Meinungsverschiedenheiten werden Entscheide gemäss dem Willen der Mehrheit getroffen; Minderheit hat den (gültig gefassten) Entscheid grundsätzlich zu beachten.
 - Blosser Konflikte zwischen Aktionären reichen daher grundsätzlich nicht für eine Auflösung der AG.



BGE 136 III 278

Lösung (4)

- Auflösungsklage als „Milderung“ des Mehrheitsprinzips
Beispiele von wichtigen Gründen, d.h. unzumutbaren Situationen:
 - Mehrheit handelt systematisch gegen Gesellschaftsinteressen oder legitime Interessen der Minderheit
 - Andauernde Verletzung von Rechten der Minderheitsaktionäre
 - Ständige schlechte Geschäftsführung, die den Ruin der Gesellschaft zur Folge haben kann
 - Verhalten, das die Erreichung des Gesellschaftszwecks verunmöglicht
 - Geschäfte, die ein dem Gesellschaftszweck fremdes Ziel verfolgen
 - Entscheide, die die AG ihrer wirtschaftlichen Substanz entleeren



BGE 136 III 278

Lösung (5)

- Auflösungsklage darf Mehrheitsprinzip als Grundsatz des Aktienrechts nicht in Frage stellen
 - *Ultima ratio*: Subsidiäre Massnahme, wenn der Aktionär seine legitimen Interessen nicht mit weniger einschneidenden Mitteln (insb. Anfechtungsklage, Klage zur Erlangung von Auskünften) durchsetzen kann
 - Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft und nicht Personengesellschaft
 - Grundsätzlich finanzielle Interessen massgebend
 - Persönlichen Beziehungen ist bei kleinen Familien-AGs jedoch in einem gewissen Masse Rechnung zu tragen
- Interessenabwägung aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips
 - Interesse des klagendes Aktionärs vs. Interessen der anderen Aktionäre am Fortbestand der Gesellschaft
 - Situation muss derart schwerwiegend sein, dass die Gesellschaft ihre Existenzberechtigung verloren hat und verschwinden muss



BGE 136 III 278

Lösung (6)

- Anwendung der Kriterien *i.c.*
 - Keine andauernde Verletzung von Minderheitsrechten
 - Klagen gegen GV-Beschlüsse nur teilweise erfolgreich; z.T. Unterliegen oder keine Anfechtung
 - Kein gerichtliches Vorgehen wegen Verletzung der Informationsrechte
 - Manipulation des dritten Aktionärs B nicht bewiesen; aus Strafverfahren lässt sich auch nichts ableiten
 - Keine Verletzung der finanziellen Interessen durch schlechte Verwaltung
 - Y AG erzielt im Gegenteil Gewinne und legt an Wert zu
 - Persönlicher Konflikt allein vermag Auflösung nicht zu rechtfertigen
 - Insb. liegt keine Patt-Situation vor, in der zwei Aktionäre mit je 50% AK die Leitung der Gesellschaft blockieren.
 - Ausserdem erhielt X bereits ein Rückkaufsangebot für seine Aktien.
 - Folglich überwiegt Interesse von A und B am Fortbestand